

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 23. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. November 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Ist ein Mitglied an der Mitwirkung in einem Gremium entschuldigt verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes, seiner Gruppe angehörendes, Mitglied des Gremiums übertragen oder sich durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten lassen. Ist auch das nächstberechtigte Mitglied der Wahlliste entschuldigt verhindert, tritt an dessen Stelle das darauffolgende berechnigte Mitglied der Wahlliste, es sei denn die Wahlliste ist erschöpft. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, des Universitätsrats“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird der/die Nachfolger/in eines/r Amtsträgers/-in nicht rechtzeitig gewählt oder bestellt, verlängert sich die Amtszeit des/der bisherigen Amtsträgers/-in bis zur wirksamen Bestellung des/der Nachfolgers/-in. Im Fall der erfolgreichen Anfechtung der Wahl gilt dies entsprechend ab Wirksamwerden der Entscheidung über die Anfechtung.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Dem bisherigen Absatz 7 Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Nominierungen durch den (engeren) Senat setzt das Einverständnis des/der Rektors/-in voraus. Das Einverständnis des/der Rektors/-in mit den Nominierungen des (engeren) Senats muss spätestens bei Beginn des

Wahlaktes des (erweiterten) Senats vorliegen. Ist ein/e neue/r Rektor/in bereits gewählt, aber noch nicht ernannt, ist der/die Rektor/in im Sinne dieser Regelung derjenige/diejenige, in dessen/deren Amtszeit der/die Prorektor/in sein Amt überwiegend ausüben soll.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 8.
4. In § 23 Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis auf § 12 Absatz 9 durch den Verweis auf § 12 Absatz 8 ersetzt.
5. Dem § 26 a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „werden“ angefügt.
6. § 31 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(5) Auf Fakultätsebene ist jeweils eine Beschäftigte als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und jeweils eine Stellvertreterin zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte der Universität in fakultätsspezifischen Fragen berät und unterstützt.“

Artikel 2 Übergangsvorschriften

Die Änderung von § 11 Absatz 7 gilt im Falle von hauptamtlichen Amtsträgern nur für diejenigen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Juli 2012.

Greifswald, den 23. Juli 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.09.2012